

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telefax: 08 86 848-48 ppbn d

Inhalt

Klaus Konrad MdB sieht in dem Umwelt-Gutachten des Sachverständigenrats eine "bedeutende politische Entscheidungshilfe".

Seite 1-3

Günther Heyenn MdB setzt sich für eine zügige Bundestags-Beratung der EG-Richtlinie zur Produkthaftung ein.

Seite 4/5

Klaus Klingner MdL erläutert die Klage der SPD Schleswig-Holsteins gegen die Amtsdordnung des Landes.

Seite 6

Herausgeber und Verleger:

Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

33. Jahrgang / 38

23. Februar 1978

Umweltschutz "mit Augenmaß"

Das Sachverständigen-Gutachten 1978 leistet wichtigen Beitrag

Von Klaus Konrad MdB
Obmann der Arbeitsgruppe für Umweltfragen der SPD-Bundestagsfraktion

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, dem zwölf namhafte Wissenschaftler und Praktiker verschiedener Fachrichtungen angehören, hat das Umweltgutachten 1978 übergeben. Das mehr als eintausend Seiten umfassende Gutachten soll die Situation der Umwelt und deren Entwicklungstendenz darstellen sowie Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder deren Beseitigung aufzeigen. Mit seinen Empfehlungen gibt der Sachverständigenrat bedeutende politische Entscheidungshilfe.

Seit der Vorlage des ersten Umweltprogramms der sozial-liberalen Bundesregierung vor nicht einmal sieben Jahren ist das umfassende Gesetzgebungsprogramm des Bundes, mit dem die wesentlichen Bereiche des Umweltschutzes überhaupt erst geordnet oder im erheblichen Umfang neu gestaltet worden sind, weitgehend abgeschlossen. Zu den verwirklichten umfassenden Gesetzgebungsvorhaben zählen vor allem das Abfallbeseitigungsgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Waschmittelgesetz, die Vierte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz und das Abwasserabgabengesetz. Damit steht im wesentlichen ein modernes rechtliches Instrumentarium zur Verhütung und Beseitigung von Umweltschäden zur Verfügung. Auch die zur Durchführung dieser Gesetze zu erlassenden Rechtsvorschriften sind zügig verwirklicht worden.

Wenngleich keine spektakulären Erfolge auf dem Gebiet der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen festgestellt werden können, so ist es darauf zurückzuführen, daß viele Rechtsvorschriften zu ihrer vollen Wirksamkeit eine gewisse Anlaufzeit benötigen. Für die Zukunft ist jedoch mit einem

erheblichen weiteren Rückgang der Umweltbelastungen zu rechnen. Das setzt jedoch voraus, daß die Umweltschutzpolitik zielstrebig fortentwickelt wird. Im Bereich der Wasser-gütwirtschaft wird es vor allem darauf ankommen, daß die wasserrechtlichen Rahmen-gesetze durch Rechtsverordnung des Bundes und die Wassergesetze der Länder rasch ausge-füllt werden.

Ist aufgrund des Ausbaues kommunaler und industrieller, vorwiegend biologischer Klär-anlagen die Belastung der Gewässer mit leicht abbaubaren Stoffen in Einzelbereichen bereits spürbar zurückgegangen, so gewinnen die schwer abbaubaren Stoffe industrieller Einleiter mehr und mehr an Bedeutung. Auch im Bereich der Salzbelastung von Rhein und Weser haben sich die Verhältnisse eher verschlechtert. Hier sind dringend Absprachen über die Begrenzung der Salzbelastung mit der DDR und Frankreich notwendig.

Im Bereich der Luftreinhaltung kommt der Aufstellung von Luftreinhalteplänen zur Sanie-rung von Belastungsgebieten vorrangige Bedeutung zu, um auch in Zukunft ohne Verschlech-terung des Umweltschutzes die erforderlichen Standorte für Industrieanlagen zur Verfü-gung stellen zu können. In diesem Bereich bedarf die zunehmende Verwendung von Fluor-kohlenwasserstoffen als Treibgase in Spraydosen einer schnellen international abge-stimmten Lösung. Sollte es in Absprache mit der Industrie nicht gelingen, den Einsatz dieser Stoffe erheblich zu reduzieren, müßten gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, um eine Immissionsbegrenzung herbeizuführen.

Die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft sind im wesentlichen positiv zu beurteilen. Die Abfälle aus Privathaushalten haben nicht in dem ursprünglich erwarteten Ausmaß zugenommen. Dies gilt jedoch nicht für die gewerblichen Abfälle, die teilweise erheb-lich zugenommen haben. Auch im Bereich der geordneten Beseitigung von Sonderabfällen bestehen nicht zu übersehende Schwierigkeiten. Mit dem Abfallwirtschaftsprogramm 1975 der Bundesregierung werden gegenüber der schadlosen Beseitigung von Anfällen den Zie-len der Abfallverringering und der Abfallverwertung zunehmend Vorrang eingeräumt. Nach Auffassung des Rates sollte jedoch bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms der Entwicklung abfallarmer Technologien mehr Bedeutung beigemessen werden.

Der wirksamen Lärmbekämpfung wird in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen. Rund 40 Prozent der Einwohner der Bundesrepublik fühlen sich zeitweilig oder dauernd durch Ge-räuscheinwirkungen beeinträchtigt.

Dieser Prozentsatz steigt in verkehrsreichen Straßen und im Nahbereich von Flughäfen auf 70 Prozent und mehr an. Zwar sind beim Vollzug des Fluglärngesetzes erhebliche

Fortschritte erzielt worden, doch muß nunmehr eine Novellierung des Fluglärmsgesetzes in Angriff genommen werden. Im Rahmen der Verkehrslärmbekämpfung empfiehlt der Rat ein kombiniertes Programm der Absenkung der Geräuschgrenzwerte für Fahrzeuge einer wirksameren Überwachung der Fahrzeuge sowie der Durchführung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen an Straßen und anliegenden Gebäuden.

Die Durchsetzung umweltpolitischer Maßnahmen ist angesichts veränderter wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen in den letzten Jahren zusehends schwieriger geworden. Es fehlt nicht an Versuchen, den Umweltschutz als Schnickschnack einiger weltfremder Spinner darzustellen. Der Aufschub bestimmter Investitionsvorhaben, der auf ganz andere Gründe zurückgeht, wird nur allzu gern mit angeblich nicht zu vertretenden Umweltschutzaufgaben begründet. Dem muß mit allem Nachdruck entgegengetreten werden. Die für den Umweltschutz in der Bundesrepublik erforderlichen Aufwendungen liegen im internationalen Vergleich nicht in der Spitzengruppe. Die von 1970 bis 1974 insgesamt aufgewandten 67 Milliarden DM (bzw. 48 Milliarden DM ohne Zinsen) entsprechen einer Belastung von 1,5 Prozent (1,1 Prozent) des Bruttosozialproduktes für diese fünf Jahre. Sie liegen damit nicht höher als beispielsweise die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die öffentliche Sicherheit oder für die Hochschulen (1973 je 1,3 Prozent des Bruttosozialproduktes).

Die zunehmend aufgetretenen Konflikte mit anderen politischen Teilbereichen machen es jedoch erforderlich, in Zukunft das ökologisch Erforderliche mit dem ökonomisch Durchsetzbaren besser als bisher abzustimmen. Dies kann jedoch nicht bedeuten, daß dabei die umweltpolitisch erforderlichen Aktivitäten aus einer falsch verstandenen Rücksichtnahme traditionellen ökonomischen Zielen untergeordnet werden.

Was jetzt nottut, ist die beharrliche und konsequente Fortsetzung der durch das Umweltprogramm 1971 so erfolgreich begonnenen Umweltpolitik bei sorgsamer und frühzeitiger Abstimmung mit anderen Politikbereichen. Erforderlich ist eine Umweltpolitik "mit Augenmaß". Dazu ist es erforderlich, das bisher entwickelte Instrumentarium und die Strategien der Umweltpolitik kritisch durchzumustern. Dazu leistet das Umweltgutachten 1978 einen wichtigen Beitrag. (-/23.2.1978/ks/ja)

+ + +

Die Rechtsunsicherheit insgesamt bleibt

Rückrufaktion des Volkswagenwerkes aktualisiert Produkthaftung

Von Günther Heyenn MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Die Rückrufaktion des Volkswagenwerkes für knapp 400.000 Golf und Scirocco hat in diesen Tagen erneut klargemacht, wie dringlich die gesetzliche Regelung der Produkthaftung ist. In dieser Einzelaktion beseitigt das Volkswagenwerk Fehler an ihren Automobilen und gleicht so Nachteile für den Käufer aus, die durch das fehlerhafte Produkt hätten entstehen können. - Doch dies bleibt eine Kulanzaktion.

Was passiert denn heute üblicherweise, wenn ein Kunde ein fehlerhaftes Auto kauft, wenn der Fahrzeuglenker aufgrund von Mängeln in der Konstruktion eines Fahrzeuges durch einen Unfall Schäden verursacht oder erleidet?

Vom geltenden Haftungsrecht her ist der Hersteller nur zum Ausgleich des Schadens verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Wie das der Käufer machen soll, wie er die häufig unüberwindbaren Beweisschwierigkeiten beseitigen soll, wird nicht gesagt.

Einige Bundesobergerichte haben in jüngster Zeit zu helfen versucht und - unter bestimmten Voraussetzungen - dem Hersteller die Beweislast auferlegt. Dies gilt für Einzelfälle. Die Rechtsunsicherheit insgesamt bleibt. Sie kann nur durch die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung - der sogenannten Produkthaftung - für Folgeschäden beseitigt werden.

Vier typische Fehler von Produkten müssen berücksichtigt werden:

- Fabrikationsfehler (einmalige Fehler einer sonst fehlerlosen Fabrikationsserie, sogenannte Ausreißer),
- Instruktionsfehler (Fehler durch falsche Gebrauchsanweisungen),
- Konstruktionsfehler (Fehler bei allen Produkten einer Serie, Beispiel ist der dem jetzigen Volkswagen-Rückruf zugrundeliegende Schaden am Lenkgetriebe) und
- Entwicklungsfehler (Fehler, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt auf den Markt gebracht wurde, noch nicht als Fehler erkannt werden konnten, die Schäden verursachen und später zu Recht als Fehler gewertet werden).

Ein Vorschlag einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Haftung für fehlerhafte Produkte steht

In diesem Frühjahr zur parlamentarischen Beratung an. Wenn diesem Vorschlag bald zugestimmt wird, kann der Rat ihn noch 1979 verabschieden. Wir könnten dann mit einem nationalen Gesetz Konsequenzen ziehen. Das bedeutet dann einen weiteren Schritt auf dem von Bundeskanzler Helmut Schmidt in seiner Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 vorgezeichneten Weg, bestehende Lücken beim Verbraucherschutz zu schließen.

Gleichrangig neben dem Verbraucherschutz stehen die Probleme des Wettbewerbs. Es ist für die Wettbewerbslage der Unternehmen von wesentlicher Bedeutung, in welchem Umfang sie bei Produktfehlern haften. Mit der EG-Richtlinie wird sich im Bereich der Europäischen Gemeinschaft die Rechtsgrundlage einheitlich gestalten. Der freie Warenverkehr in der Gemeinschaft wird dann nicht mehr durch unterschiedliche Rechtsvorschriften auf dem Sektor Haftung gehemmt werden.

Die Einführung der verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers für Schäden aus fehlerhaften Produkten ist natürlich nicht kostenlos. Bundeskanzler Schmidt hat erklärt, es sollten keine unverträglichen neuen Belastungen für die Unternehmen entstehen. Diesem Grundsatz entspricht die EG-Richtlinie. Die Versicherungswirtschaft rechnet mit einer durchschnittlichen Prämienhöhung von 25 Prozent. Die gegenwärtige durchschnittliche Belastung würde sich von knapp 0,7 Promille des Umsatzes um 0,2 Promille auf dann 0,9 Promille des Umsatzes erhöhen.

Das ist vertretbar. Es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß diese geringfügig erhöhten Kosten in den Preis eingehen werden. Die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers wird also letztlich durch die Verteilung des materiellen Risikos auf alle Käufer eines Produktes finanziert.

Das muß den Kritikern entgegengehalten werden. Ein Hauptansatz ihrer Kritik ist damit widerlegt. Der zweite Kritikpunkt ist auf das Einbeziehen der Entwicklungsrisiken gerichtet. Dies berge die Gefahr in sich, die Innovationsbereitschaft der Wirtschaft zu hemmen. Allerdings ist niemand in der Lage, auch nur annähernd diese Befürchtungen in Zahlen auszudrücken. Wer eine Angleichung der Wettbewerbsvoraussetzungen und einen verbesserten Verbraucherschutz will, der kann nicht auf die Hereinnahme der Entwicklungsrisiken verzichten. Sie bilden einen Kernpunkt der Richtlinie. Diese will dem Verbraucher das Risiko nehmen, bei Erkennen der Fehlerhaftigkeit eines Produktes erst während des Gebrauchs - ohne daß nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Produktion die Fehlerhaftigkeit erkennbar war - völlig schutzlos zu sein. Im Nachbarland Frankreich gibt es im Übrigen eine derartige Regelung seit 60 Jahren - und zwar ohne Beeinträchtigung der Innovationsbereitschaft der Unternehmen.

Probleme bestehen bei den Haftungsgrenzen. Der Entwurf begrenzt bei Körperschäden auf 25 Millionen europäische Rechnungseinheiten (eine europäische Rechnungseinheit = 2,65 DM), bei Sachschäden an beweglichen Sachen auf 15.000 und an unbeweglichen Sachen auf 50.000 Rechnungseinheiten je Person. Über die Begrenzung individueller und globaler Art wird zu sprechen sein. Dabei muß die höhere Haftungsgrenze im Arzneimittelrecht - entstanden aus den Erfahrungen in der Bundesrepublik -, die bei 200.000 Millionen DM liegt, erhalten bleiben.

Der vorliegende Richtlinienentwurf ist nachhaltig zu begrüßen. Er bringt ein Mehr an Wettbewerbsgleichheit, ein Mehr an Rechtssicherheit und ein Mehr an Verbraucherschutz. Die Beratung des Entwurfes sollte in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages nunmehr zügig erfolgen.

(- / 23.2.1978/ks/ja)

Es geht um die Demokratie im Kleinen

Schleswig-Holsteins SPD klagt gegen die Amtsordnung des Landes

Von Dr. Klaus Klingner MdL

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag

Schleswig-Holsteins SPD-Landtagsfraktion hat beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrollklage (2 BvK 1/78) gegen die Amtsordnung des Landes erhoben. Schleswig-Holstein hat kein eigenes Verfassungsgericht, so daß Karlsruhe zuständig ist. Gerügt wird die 1977 mit CDU-Mehrheit beschlossene Neufassung der Amtsordnung als Verstoß gegen das Demokratieverständnis der Landesverfassung.

In Schleswig-Holstein bilden die Ämter - vergleichbar den Samtgemeinden in Niedersachsen, den Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz oder der Verwaltungsgemeinschaften in anderen Bundesländern - neben den Städten und den (größeren) amtsfreien Gemeinden die unterste Ebene des Verwaltungsaufbaus. Die Neufassung der Amtsordnung baut die Funktionen des Amtes aus. Auf dieser Ebene gibt es aber keine Volksvertretung, wie sie Niedersachsen und Rheinland-Pfalz kennen. Damit sind Schleswig-Holsteins Sozialdemokraten nicht einverstanden. Sie wollen zur bürokratisch-technokratischen Stärkung dieser Verwaltungsebene die demokratische Entsprechung. Alle, die Direktwahl für das Europäische Parlament fordern, sollten sich auch um die Demokratie im Kleinen sorgen.

Verfassungsrechtliche Grundlage der Klage ist eine besondere Bestimmung in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung. Anders als in anderen Ländern wird eine Volksvertretung nicht nur für Gemeinden und Kreise, sondern für Gemeinden und Gemeindeverbände vorgeschrieben. Der Verfassungsgeber von 1950 wollte offenhalten, ob aus dem Amt, das damals "Schreibstube der Gemeinden" war, ein Gemeindeverband würde. Führende Staatsrechtler ordnen das schleswig-holsteinische Amt heute als Gemeindeverband ein. Die Klage hat also gute Chancen.

Die Verweigerung einer Volksvertretung durch die CDU hat handfeste parteiegoistische Gründe. Die jetzt vorgeschriebene Besetzung des Amtsausschusses, des Vertretungsersatzes, durch Delegation der amtsangehörigen Gemeinden begünstigt nämlich die jeweils stärkste politische Gruppe und dazu jeweils die kleineren amtsangehörigen Gemeinden. Bisher war die CDU und waren konservative Wählergemeinschaften auf dem Lande meist die stärkste Gruppe und das vor allem in den kleineren Gemeinden.

So wurden und werden aus absoluten Mehrheiten in den Gemeinden im Amtsausschuß reine Treffen konservativer Kräfte, aus relativen Mehrheiten absolute Mehrheiten. Im Einzelfall wurden Mehrheiten sogar auf den Kopf gestellt.

Die CDU hat die Klage mit Angriffen auf die SPD beantwortet. Sie unterstellt, daß die Sozialdemokraten den Gemeinden die Selbständigkeit nehmen will. Tatsächlich will die SPD im ländlichen Flächenraum den amtsangehörigen Gemeinden die Selbständigkeit für Entscheidungen in örtlichen Angelegenheiten nicht nur erhalten, sondern sie darintestärken.

(-/23.2.1978/vo-he/ja)